

B. 22. 71. 8.

Notiz an Herrn Legationsrat Dr. Cuttat.

-. RD.

a. a.

Wie ich von mit der "Materie" vertrauter Seite vernommen habe, ist über das Zeremoniell beim Neujahrsempfang folgendes zu berichten:

Im Vorzimmer des Bundesratszimmers sollen sich zwei Herren des Protokolls und ein Bundesweibel aufhalten. Der Bundesweibel habe jeweilen den Namen des eintretenden Auslandsvertreters zu notieren. Das Diplomatenkorps setzt sich beim Neujahrsempfang aus folgenden vier Kategorien zusammen:

- a) Botschafter.
- b) Gesandte.
- c) Geschäftsträger.
- d) Geschäftsträger ad interim.

Eine "ordre de préséance" wird für das diplomatische Korps nicht ausgefertigt.

Es kann nun vorkommen, dass gleichzeitig mehrere Gesandte, resp. deren Stellvertreter sich im Vorzimmer einfinden. Der Vortritt beim Herrn Bundespräsidenten hat jeweilen der höher gestellte Diplomat.

Sollten im Vorzimmer beispielsweise die Herren Minister Boeueve, Harrison, Prinz Heinrich von Liechtenstein, sowie Ristić warten (aufgezählt nach der Reihenfolge ihres Eintretens), so treten sie zur Audienz beim Herrn Bundespräsidenten nach der Reihenfolge ihres Kommens an, mit Ausnahme des Vertreters des Fürstentum Liechtenstein, welcher letzterer erst vorgelassen wird, wenn er keinen Ranghöheren aufhält. Unter sich nehmen die Diplomaten in bezug auf Anciennität keine Rücksicht.

./.

Mass unbedingt  
eingeführt  
werden  
C.

Die Reglierung bei der Auffahrt durch die Verkehrspolizei bewirkt, dass der Zudrang zum Vorzimmer nie zu gross wird, umsomehr sich ja der Herr Bundespräsident nur kurz mit den Gratulanten unterhält ( 2 bis 3 Minuten). Herr Bundespräsident Etter steht im Ruf die Diplomaten nicht zu lange aufzuhalten.

Der Apostolische Nunzius als Doyen des diplomatischen Korps trifft traditionsgemäss als Erster um 10 Uhr 30 ein.

Eine "ordre de préséance" wird ausschliesslich zu Handen des Herrn Bundespräsidenten, des Herrn Protokollchefs, sowie dessen Mitarbeiterstab und der diensttuenden Weibel ausgefertigt.

Ich konnte Herrn Pasteur von Vorstehendem indirekt telefonisch Kenntnis geben, der diesen Angaben beipflichtete.

Bern, den 7. Dezember 1946.

B.